

Universität Leipzig
Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Manteländerungssatzung zur Flexibilisierung der Prüfungs- und Studienordnungen der Fakultät für Physik und Geowissenschaften

Vom 27. Januar 2021

Aufgrund des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731), hat die Universität Leipzig am 14. Januar 2021 folgende Manteländerungssatzung erlassen.

Präambel

Diese Manteländerungssatzung trifft unter I. präventive Regelungen für den Fall, dass Lehre und Studium aufgrund von höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtungen oder anderweitiger Tatsachen (Krisenfall) nicht wie in den Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt durchgeführt werden können. Für diesen Fall schafft sie dauerhaft die Voraussetzungen dafür, dass das Studium so weit wie möglich weiterbetrieben und Prüfungen rechtssicher abgenommen werden können. Diese Flexibilisierung soll künftigen Herausforderungen insbesondere in der aktuellen Corona-Pandemie und bei ähnlich gelagerten Ereignissen Rechnung tragen. Unter II. werden ergänzende Regelungen geschaffen, die sowohl im Krisenfall als auch im Regelfall Anwendung finden.

§ 1 Geltungsbereich

In den Studiengängen der Fakultät für Physik und Geowissenschaften (Anlage zu dieser Ordnung) werden die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung um die nachfolgenden Regelungen ergänzt. Diese Ergänzungsregelungen gelten nur in Verbindung mit den Studien- und Prüfungsordnungen des betreffenden Studienganges in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Satzung mit Regelungen der Studien- und der Prüfungsordnungen der Studiengänge der Fakultät für Physik und Geowissenschaften nicht in Einklang steht, gehen die Regelungen dieser Manteländerungssatzung den Regelungen der Prüfungs- und der Studienordnungen vor.

I. Bestimmungen für den Krisenfall

1. Prüfungsordnungen

§ 2 Präsenzprüfungen

- (1) Soweit Prüfungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in den universitären Räumlichkeiten nicht in Präsenz durchgeführt werden können, stellt der Prüfungsausschuss dies fest. Die Feststellung kann auf einzelne Studiengänge, Module, Prüfungsleistungen oder Prüfungsvorleistungen begrenzt werden. Bei Modulen, die von einer anderen Fakultät oder Zentralen Einrichtung im Rahmen von Fächerkooperationsvereinbarungen angeboten werden, trifft diese Feststellung der Prüfungsausschuss des anbietenden Studiengangs.
- (2) Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist grundsätzlich für das gesamte Semester zu treffen. Er kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr vorliegen.
- (3) Im Falle des Absatzes 1 treten Ersatzleistungen nach § 7 und/oder § 8 an die Stelle der in der Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs vorgesehenen Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen. Die Festlegung des Termins der Ersatzleistung erfolgt in der Regel spätestens 4 Wochen, mindestens jedoch 2 Wochen vor der Prüfung. Falls der Krisenfall weniger als zwei Wochen vor der angesetzten Prüfung eintritt, wird Einvernehmen mit den Studierenden über eine Verschiebung der Prüfung her-

gestellt. Soweit keine Ersatzleistungen für Prüfungsleistungen/Prüfungsvorleistungen festgelegt werden, sind diese nach § 4 digital anzupassen. Durch die Anpassung wird die Art der Prüfungsleistung oder der Prüfungsvorleistung nicht geändert.

§ 3 elektronische Übermittlung

- (1) Soweit die universitären Räumlichkeiten aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht betreten werden können oder nicht nutzbar sind, können Anträge von Studierenden trotz einer in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges festgelegten Schriftform per E-Mail gestellt und die im Zusammenhang mit der Antragsstellung erforderlichen Unterlagen per E-Mail- Anhang über die studentische Mailadresse an die entsprechenden Mailadressen der Fakultät übermittelt werden. Eine eigenhändige Unterschrift oder qualifizierte elektronische Signatur ist nicht erforderlich.
- (2) Entsprechendes gilt für präsenzungebundene, schriftliche Prüfungsleistungen, insbesondere für Bachelor- und Masterarbeiten sowie die damit in Zusammenhang stehenden Erklärungen.
- (3) Studierenden, die aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen an einer Nutzung der durch die Prüfungsordnung festgelegten Übermittlungswege gehindert sind, steht die digitale Kommunikation nach den Absätzen 1 und 2 ebenfalls zur Verfügung.
- (4) Absatz 1 gilt nicht für Widersprüche oder anderweitige Schriftformerfordernisse, die sich aus höherrangigem Recht ergeben.

§ 4 Anpassung von Prüfungsmodalitäten

- (1) Zu den Prüfungsmodalitäten zählen insbesondere die Kommunikationswege für die Aus- und Abgabe von Prüfungsaufgaben sowie Festlegungen zu Anwesenheiten.
- (2) Im Zuge einer Anpassung von Prüfungsmodalitäten kann insbesondere festgelegt werden, dass

1. Prüfungsaufgaben per E-Mail übermittelt werden; dafür sind ausschließlich die studentischen E-Mail-Konten zu nutzen; werden Lehr-/Lernplattformen von der Universität Leipzig zur Übermittlung zur Verfügung gestellt, können auch diese zur Übermittlung von Prüfungsaufgaben genutzt werden.
2. mündliche Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen unter den Voraussetzungen von § 5 mittels Videokonferenz (Online-Videoprüfung) abgenommen werden; Entsprechendes gilt für Prüfungsanteile von Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die mündlich abgenommen werden.
3. elektronische Prüfungen nach den Regelungen des § 6 über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät stattfinden.

§ 5 Online-Videoprüfungen

- (1) Für die Durchführung der Online-Videoprüfung sind ausschließlich die Übertragungssysteme zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
- (2) Vor Beginn der Online-Videoprüfung weist sich der/die Prüfungskandidat/in mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Studentenausweis, Personalausweis, Führerschein, u. ä.) aus und versichert, dass er/sie sich keiner unerlaubten Hilfsmittel bedient und sich während der Prüfung keine weitere Person im Raum befindet. Im Prüfungsprotokoll ist die Identitätsfeststellung und die Versicherung des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin zu vermerken.
- (3) Eine Aufzeichnung der Online-Videoprüfung ist nicht zulässig. Die Anfertigung eines Protokolls bleibt davon unberührt.
- (4) Im Falle einer durch technisches Versagen bedingten Prüfungsunterbrechung ist mindestens ein Versuch zur Fortsetzung der Prüfung zu unternehmen. Eintretene Störungszeiten sind im Umfang der zeitlichen Unterbrechung zu kompensieren. Erscheint die Fortsetzung der Online-Videoprüfung als für den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin oder den/die Prüfer/in nicht zumutbar, wird die Prüfung abgebrochen und es wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit bereits Teilergebnisse der Prüfung vorliegen, werden diese nicht angerechnet.
- (5) Bricht der/die Prüfungskandidat/in die Online-Videoprüfung ohne wichtigen Grund ab, gelten die Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung

für einen Prüfungsrücktritt.

- (6) Im Übrigen gelten die Regelungen für mündliche Prüfungsleistungen.

§ 6

Elektronische Prüfungsleistungen

Sieht die Prüfungsordnung des betreffenden Studienganges eine Regelung zu elektronischen Prüfungsleistungen vor, wird diese um folgende Regelungen ergänzt:

1. Für die Durchführung der elektronischen Prüfung über das von dem/der Studierenden genutzte Endgerät sind ausschließlich die elektronischen Lehr-/Lernplattformen zu verwenden, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden. Die notwendige technische Ausstattung ist im Vorfeld der Prüfung abzuklären.
2. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login.

§ 7

Änderung von Prüfungsvorleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsvorleistungen die folgenden Ersatzprüfungsvorleistungen:

Studiengang	Prüfungsvorleistung	Ersatzprüfungsvorleistung
B. Sc. Geographie, Modul 12-GGR-B- PG09	–	Referat (20 min) mit Handout
Alle weiteren Prüfungsvorleistungen finden ggf. durch Anpassung der Prüfungsmodalitäten nach § 4 statt.		

- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsvorleistung der Dauer, die in der Prüfungsordnung für die Prüfungsvorleistung geregelt ist.
- (3) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass Prüfungsvorleistungen entfallen.

§ 8 Änderung von Prüfungsleistungen

- (1) Im Falle des § 2 Abs. 1 treten an die Stelle der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistung die folgenden Ersatzprüfungsleistungen:

Studiengang	Prüfungsleistung	Ersatzprüfungsleistung
M. Sc. Meteorology, Modul 12-111-1025	Klausur (90 min)	Mündliche Prüfung (20 min)
B. Sc. Geographie, Modul 12-GGR-B- PG09	Klausur (90 min)	Mündliche Prüfung (15 min)
M. Sc. Physische Geographie, Modul 12-GGR-M- PG06	Klausur (45 min), mit Wichtung 1 und Klausur (45 min), mit Wichtung 1	Mündliche Prüfung (15 min), mit Wichtung 1 und Hausarbeit (Bear- beitungsdauer 4 Wochen), mit Wichtung 1
Alle weiteren Prüfungsleistungen finden ggf. durch Anpassung der Prüfungsmodalitäten nach § 4 statt.		

- (2) Soweit diese Ordnung keine andere Regelung vorsieht, entspricht die Dauer der Ersatzprüfungsleistung der Dauer, die in der Prüfungsordnung für die Prüfungsleistung geregelt ist.
- (3) Die Änderung der Prüfungsleistung gilt auch für Wiederholungsversuche.

§ 9 Modulabmeldungen

Für Module, deren Prüfungsvorleistungen oder Prüfungsleistungen durch diese Ordnung nach § 7 oder § 8 ersetzt werden, legt der Prüfungsausschuss eine angemessene Frist zur Abmeldung vom Modul fest, die an die Stelle der in den Prüfungsordnungen geregelten Fristen tritt. Die Frist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung nach § 2 Abs. 1 bekanntgegeben wird.

§ 10

Bearbeitungszeiten

- (1) Soweit die Möglichkeit zur Bearbeitung präsenzungebundener, schriftlicher Prüfungsleistungen, insbesondere von Bachelor-/Masterarbeiten durch höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gesetzliche Verpflichtungen oder anderweitige Tatsachen erheblich eingeschränkt ist, wird die Bearbeitungszeit im Umfang der zeitlichen Einschränkung von Amts wegen verlängert. Über die Verlängerung werden die Studierenden über das bereitgestellte studentische E-Mail-Konto (über den zentralen studentischen Mail-Server „studserv“) informiert.
- (2) Sind die Voraussetzungen einer Verlängerung gegeben, kann diese abweichend von Absatz 1 auch auf Antrag des/der Studierenden gewährt werden.

§ 11

Wertung von Prüfungsleistungen

- (1) Stellt der zuständige Prüfungsausschuss eine Beeinträchtigung in der Durchführung von Prüfungen oder Lehrveranstaltungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen in einem Semester fest, werden alle Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die während dieses Semesters abgelegt und nicht bestanden wurden oder werden, annulliert. Entsprechendes gilt für Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die nach den Regelungen der betreffenden Prüfungsordnung, insbesondere aufgrund von Fristversäumnissen, als nicht bestanden gelten. Ein neuer Prüfungstermin ist in dem Semester anzuberaumen, das auf das von der Feststellung nach Satz 1 betroffene Semester folgt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht im Falle eines Täuschungsversuches oder eines Ordnungsverstoßes.

2. Studienordnungen

§ 12

Präsenzlehrveranstaltungen

Präsenzlehrveranstaltungen können für den Fall, dass diese aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnung, gesetzlicher Verpflichtung oder anderweitiger Tatsachen nicht wie von der Studienordnung vorgesehen stattfinden können, durch die Modulverantwortlichen/verantwortlichen Lehrkräfte durch geeignete digitale/hybride Lehrangebote ersetzt oder ergänzt werden, sofern die Modulziele und –inhalte erreicht werden. Der/Die Studiendekan/in oder der/die Leiter/in der Einrichtung ist darüber in Kenntnis zu setzen.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Prüfungsordnungen

§ 13

Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.
- (2) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.

2. Studienordnungen

§ 14 Mitwirkungspflichten

Studierende sind verpflichtet, unter Nutzung der von der Universität Leipzig bereitgestellten Zugangsdaten (Uni-Login) alle Informationen, die im Webportal des Studienportals AlmaWeb oder auf dem bereitgestellten studentischen E-Mail-Konto eingehen, regelmäßig, d.h. mindestens einmal pro Woche abzurufen und damit zur Kenntnis zu nehmen.

III. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung und Veröffentlichung

- (1) Diese Manteländerungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 tritt § 11 mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 in Kraft.
- (3) Auf Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung in einer nach § 7 oder § 8 geänderten Ersatzleistung abgelegt wurden, sind die Regelungen dieser Satzung anzuwenden, sofern der zuständige Prüfungsausschuss diese Änderungen vor dem Prüfungstermin beschlossen hat und dies den Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen vor der Prüfung mitgeteilt wurde.
- (4) Diese Manteländerungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät für Physik und Geowissenschaften am 14. Dezember 2020 beschlossen. Sie wurde am 14. Januar 2021 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 27. Januar 2021

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin

Anlage zu § 1

Mit der Manteländerungssatzung werden für folgende Studiengänge der Fakultät für Physik und Geowissenschaften die Studien- und Prüfungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung ergänzt:

- Bachelorstudiengang Physik
- Masterstudiengang Physik
- Bachelorstudiengang Physik im International Physics Studies Program (IPSP)
- Bachelorstudiengang International Physics Studies Program (Honours)
- Masterstudiengang International Physics Studies Program
- Masterstudiengang Mathematical Physics

- Bachelorstudiengang Meteorologie
- Masterstudiengang Meteorologie
- Masterstudiengang Meteorology

- Bachelorstudiengang Geographie
- Masterstudiengang Physische Geographie
- Masterstudiengang Wirtschafts- und Sozialgeographie mit dem Schwerpunkt städtische Räume
- Masterstudiengang Geowissenschaften: Umweltdynamik und Georisiken